

zumeist den Gedanken zum Ausdruck bringen, dass Christus mit dem Vater und heiligen Geist lebe und herrsche. Gleich die Akten des oft gedachten römischen Konzils von 769 beginnen¹: 'In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, regnante [domino nostro Iesu Christo] uno ex eadem sancta Trinitate cum eodem Patre et Spiritu sancto', wo in den eingeklammerten Worten wiederum eine ganz unnütze Interpolation Duchesne's vorliegt, die leider auch in dem Text der Mon. Germ. Aufnahme gefunden hat. In der V. Genovefae handelt es sich ja aber um gar keine Regierungstätigkeit der Trinität, sondern um die Verherrlichung einer Eigenschaft, und man beachte die Verstärkung des 'regalis' durch ein vorgesetztes 'tota'. Der Begriff des 'regnum caeleste' ist keine ausreichende Erklärung für diese seltsame Wendung, die sogar ein Kurth als ein 'élément inintelligible' beanstandet hat. Von dieser geschätzten Seite erhalten wir gleich zwei Deutungen von 'regale' zur beliebigen Auswahl, entweder als 'souverain' oder als identisch mit dem 'regale sacerdotium' 1. Petr. II, 9, in einer an die Gläubigen gerichteten Apostrophierung. Nun die vollständige Souveränität der Trinität würde sie zwar besser stellen als manchen irdischen Souverän, der durch die Mediatisierung seine Herrscherrechte eingebüsst hat, aber für die himmlischen Verhältnisse und die Zeit der h. Genovefa erscheint mir die Sache etwas 'komisch', um einen Kurth'schen Ausdruck zu gebrauchen, und da meine beiden Gegner selbst eine befriedigende Erklärung der schwierigen Stelle nicht haben geben können, darf ich wohl nochmals um nachsichtige Prüfung meiner eigenen bitten. In Gentilly handelte es sich nach dem Zeugnis des Annalisten um einen Streit über die Trinität, und die einen hatten also einen anderen Trinitätsbegriff wie die anderen, so sehr auch Duchesne über diese zweifache Trinität höhnen mag; die Römer traten für den Ausgang des heiligen Geistes aus dem Vater und dem Sohne ein, für das 'Filioque', welches die Griechen nicht anerkannten. König Pippin war also in Gentilly von zwei Seiten umworben, und von seiner Stellung in dieser Glaubensfrage hing auch für das politische Verhältnis des Frankenreichs zum päpstlichen Stuhle vieles ab. Die Bezeichnung der Trinität als 'ganz königlich' in der Einheit bleibt, wie ich ausführte², un-

1) MG. Concilia II, p. 79.

2) SS. rer. Merov. III, 208.